

ORTSSATZUNG

der Evangelischen Kirchengemeinde Waiblingen

§ 1 Zusammensetzung der Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Waiblingen wird in folgende Wohnbezirke nach § 13(2) KGO aufgeteilt.

- a) Michaelskirche
- b) Johannes unter dem Kreuz
- c) Martin-Luther-Kirche

Die Aufteilung erfolgt laut der Straßenliste in der Anlage.

§ 2 Organe der Kirchengemeinde

1. Die Organe der Kirchengemeinde sind:
 - 1.1 der Kirchengemeinderat
 - 1.2 die Parochieausschüsse
 - 1.3 die beschließenden Ausschüsse
 - 1.4 die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
2. Die Organe der Kirchengemeinde sind untereinander zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.
Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge.

§ 3 Der Kirchengemeinderat

1. Die 15 gewählten Mitglieder setzen sich zusammen aus:
acht Kirchengemeinderäte/innen aus dem Wohnbezirk Michaelskirche,
vier Kirchengemeinderäte/innen aus dem Wohnbezirk Johannes unter dem Kreuz,
drei Kirchengemeinderäte/innen aus dem Wohnbezirk Martin-Luther-Kirche
2. Dem Kirchengemeinderat gehören außerdem an:
 - die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind oder deren ordentliche Stellvertreter/innen im Pfarramt
 - die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger
 - die vom Kirchengemeinderat nach § 12 Abs. 2 KGO zugewählten Mitglieder

3. Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen:
 - Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, deren Aufgabenschwerpunkt in der Gemeinde liegt
 - Jugendreferenten und Jugendreferentinnen sowie der/die hauptamtliche/r Kirchenmusiker der Kirchengemeinde
 - Pfarrer und Pfarrerinnen z.A. mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Ziffer 2 sind
 - Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Jugendkirche

4. Der Kirchengemeinderat ist umfassend für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, sofern diese Aufgaben nicht durch die Ortssatzung an die beschließenden Ausschüsse gemäß §56 KGO übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Kirchengemeinderats gehören unter anderem:

- a) Änderung und Aufhebung der Ortssatzung
- b) Veränderung der räumlichen Begrenzung der Kirchengemeinde
- c) Feststellung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde
- d) Feststellung des Rechnungsabschlusses der Kirchengemeinde
- e) Haushaltsführung der Kirchengemeinde (Vollzug des Haushaltsplans und etwaiger Kostendeckungspläne)
- f) Beschlüsse über außer- oder überplanmäßige Ausgaben
- g) Beschlussfassung über Entlastung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin, der beiden Vorsitzenden und weiterer Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren (§ 47 KGO)
- h) Anstellung (einschließlich Wiederwahl), Beförderung und Entlassung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin, der kirchlichen Beamten sowie der Angestellten der Kirchengemeinde – Könnte auch in Verwaltungsausschuss ...
- i) Errichtung bzw. Erwerb und Veräußerung kirchlicher Gebäude und Grundstücke (Grundsatzbeschluss)
- j) die dingliche Belastung von kirchengemeindeeigenen Grundstücken
- k) Wahrung der gemeinsamen Belange der Kirchengemeinde
- l) Wesentliche Änderungen der Gottesdienstordnung innerhalb der Kirchengemeinde (§ 17 KGO)
- m) Angelegenheiten der Diakonie- und Sozialstation Waiblingen e.V.
- n) Festlegung von Grundsatzbeschlüssen für die Arbeit der Ausschüsse; Entgegennahme der Jahresberichte
- o) Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde

§ 4 Parochieausschüsse

1. Zusammensetzung und Wahl

1.1 Die Parochieausschüsse bestehen aus den Kirchengemeinderätinnen und

Kirchengemeinderäten aus den jeweiligen Wohnbezirken und den Pfarrerinnen und Pfarrern, die im jeweiligen Wohnbezirk mit einem Predigtamt betraut sind.

- 1.2 Der Kirchengemeinderat kann jederzeit, insbesondere auf Vorschlag der Parochieausschüsse, weitere stimmberechtigte Mitglieder zu den Parochieausschüssen hinzuwählen, wenn sie zum Kirchengemeinderat wählbar sind. Die Zahl der hinzugewählten stimmberechtigten Mitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, darf die Zahl der gewählten und zum Kirchengemeinderat zugewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- 1.3 Parochieausschüsse können weitere Personen beratend hinzuziehen. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger werden eingeladen und können beratend daran teilnehmen.
- 1.4 Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte, wobei Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in der Amtsinhaber/die Amtsinhabern des dafür zuständigen Pfarramtes sein soll.
konkret:
im Parochieausschuss Michaelskirche das Pfarramt Michaelskirche Nord
im Parochieausschuss Martin-Luther-Kirche das Pfarramt Martin-Lutherkirche
im Parochieausschuss Korber Höhe das Pfarramt Johannes unter dem Kreuz

2. Aufgaben der Parochieausschüsse

- 2.1 Die Ausschüsse sind zuständig für alle Aufgaben des Kirchengemeinderats, sofern sie den jeweiligen Wohnbezirk betreffen und für die Kirchengemeinde nicht von besonderer Bedeutung sind. Sie sind dabei an den Haushaltsplan und die Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse schließt die Bewirtschaftungsbefugnis für Haushaltsmittel, die vom Kirchengemeinderat zur ausschließlichen Verfügung überlassen werden, ein. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 4 KGO) bleibt davon unberührt.
- 2.2 Sofern Gebäude ausschließlich oder überwiegend den Gemeindegliedern eines Wohnbezirks zur Verfügung stehen, nimmt der jeweilige Parochieausschuss das Hausrecht im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen wahr. Der Kirchengemeinderat kann darüber hinaus im begründeten Einzelfall und im Benehmen mit dem jeweiligen Parochieausschuss Nutzungsrechte am jeweiligen Gebäude einräumen, wenn dies im Interesse der Kirchengemeinde geboten ist. In Fragen der Ausstattung des jeweiligen Gebäudes und bei baulichen Maßnahmen steht den jeweiligen Parochieausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.

- 2.3 Die Ausschüsse wirken bei der Anstellung von Mitarbeiter/innen in ihrem jeweiligen Wohnbezirk mit. Vor einer Anstellung ist das Benehmen des jeweiligen Ausschusses herzustellen.
Davon ausgenommen ist das Kindergartenpersonal.

§ 5 Beschließender Bauausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem/r der beiden Vorsitzenden, der/dem für Bauangelegenheiten zuständigen Pfarrer/in, der/dem Kirchenpfleger/in, drei Mitgliedern des Kirchengemeinderates (jede Parochie soll vertreten sein) sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, die der Kirchengemeinderat wählt.
2. Der Ausschuss verantwortet die Aufgaben der Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats und des Haushaltsplans oder des Baubuchs, sofern eines für die Maßnahme eröffnet wurde.
Er verantwortet die Verwaltung und Instandhaltung der Immobilien.

§ 6 Beschließender Verwaltungsausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden, der/dem Kirchenpfleger/in, drei Mitgliedern des Kirchengemeinderates, die dieser aus seiner Mitte wählt, wovon mindestens zwei/drei gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates sein sollen.
2. Der Ausschuss verantwortet die Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde soweit sie nicht von besonderer Bedeutung¹ oder dem KGR vorbehalten sind.

§ 7 Jugendausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Jugendpfarrer/in, je einem Vertreter/Vertreterin aus den Parochieausschüssen, der/die dem Parochieausschuss aufgrund seiner/ihrer Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat angehört, einem Vertreter / einer Vertreterin des CVJM und einem Vertreter (einer Vertreterin der Christlichen Pfadfinder Waiblingen e.V..

Der/die zuständige Jugendreferent/in und der/die sozialdiakonische Mitarbeiter/in von Kompass e.V. werden zu den Sitzungen eingeladen und nehmen daran beratend teil.

Der Jugendausschuss verantwortet die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde im Rahmen der Vorgaben des Kirchengemeinderates.

¹ Vgl. Anmerkung 85 zu §54

§ 8 Beratende Ausschüsse

Der Kirchengemeinderat kann beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Dem Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin wird im Rahmen der Haushaltsplanansätze und der Beschlüsse des Kirchengemeinderats für Rechnungsgeschäfte der laufenden Verwaltung die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Umfang eingeräumt. Außerdem wird ihm/ihr die Kassenanordnungsbefugnis gem. § 43 HHO übertragen (Kämmerersystem).
2. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates können in dem in der Geschäftsordnung festgelegten Umfang über Haushaltsmittel verfügen. Sie unterliegen der Berichtspflicht gegenüber den zuständigen Gremien.
3. Besondere Kassen und Rechnungen der einzelnen Parochien werden nicht geführt.

§ 10 Geschäftsordnung

Nähere Regelungen zur Ausführung dieser Ortssatzung trifft der Kirchengemeinderat durch eine Geschäftsordnung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Beschlossen vom Kirchengemeinderat 24. Juni 2019
der Evangelischen Kirchengemeinde Waiblingen am
Genehmigt vom Oberkirchenrat mit Schreiben vom _____

Die Ortssatzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die am 8. Juli 2013 beschlossene Ortssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.